

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 31 (1960)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Arbeitszeitverkürzung beim Erziehungspersonal

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807817>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kurzer Zeit Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitreformen, ihnen gehört die Zukunft.

Solange aber die Arbeitszeit nicht wesentlich reduziert wird (40-Stunden-Woche), ist die Fünf-Tage-Woche problematisch. Ich hatte Gelegenheit, in letzter Zeit mit Vertretern verschiedener Berufe mich darüber zu unterhalten und möchte nachfolgend einige der geäußerten Gedanken weitergeben.

*Ein Ingenieur* in einer Maschinenfabrik arbeitet heute — beim System der Fünf-Tage-Woche — täglich neun Stunden. Er empfindet die Belastung für Körper und Geist im heutigen Arbeitstempo als viel zu gross. Oft fühlt er sich im Laufe des Nachmittags, so gegen 17.00 Uhr, schon richtig müde. Täglich etwas weniger lang arbeiten, dafür nur jeden zweiten Samstag frei haben, scheint ihm eine gesündere und glücklichere Lösung zu sein. Den freien Samstag braucht er heute sozusagen regelmässig, um sich von den fünf vorhergehenden strengen neunstündigen Arbeitstagen zu erholen. Ihm bleibt eigentlich nur der Samstagnachmittag, um die Freizeit zu geniessen.

*Ein Kaminfeger* machte mich darauf aufmerksam, dass die Fünf-Tage-Woche für ihn gar nie in Frage komme. Die modernen Ölheizungen geben viel mehr Arbeit. Der Kaminfegerberuf ist aber heute im Rückgang begriffen, weil niemand mehr diese Arbeit verrichten will. Die Bevölkerung nimmt zu, der Nachwuchs im Kaminfegerberuf jedoch ab. Die Arbeit kann deshalb in fünf Tagen einfach nicht bewältigt werden. Woher sol-

len wir nur die Arbeitskräfte nehmen? Daraus entsteht eine grosse Unzufriedenheit.

Interessant war auch das Gespräch mit einer *Spettfrau*. Sie meinte, die Fünf-Tage-Woche sei abzulehnen, weil nicht jeder Arbeiter einen kleinen Gemüsegarten zu besorgen habe oder Kaninchen halte oder sonst irgend einem Hobby fröne. Ihr Mann, ein Arbeiter, langweile sich am freien Samstag. Es bestehe die grosse Gefahr, dass er schon vormittags zu einem kühlen Trunk gehe. Interessant ist auch, dass der Mann seiner Frau verbietet, am Samstag zum Spetten zu gehen. Wenn er daheim ist, will er, dass auch seine Frau zuhause bleibt. Das aber bedingt einen Lohnausfall. Der Verdienst vom Samstagvormittag im Betrage von Fr. 7.50 fällt weg; auf den Monat umgerechnet fallen demnach Fr. 30.— weg. Das entspricht gerade dem monatlichen Kleidergeld für die 17jährige Tochter. Dreissig Franken spielen aber auch heute noch in einer Arbeiterfamilie eine Rolle. Die Spettfrau kann — aus der Erfahrung in ihrer eigenen Familie — die Fünf-Tage-Woche in keiner Weise unterstützen. Sie ist — wie auch der Ingenieur — der Ansicht, dass *jeder zweite freie Samstag* vollkommen genüge.

Diese wenigen Gespräche — sie könnten beliebig vermehrt werden — zeigen, dass von einer einheitlichen Stellungnahme zum Problem der Fünf-Tage-Woche noch nicht gesprochen werden kann. Es braucht bei uns Zeit. Für die generelle Durchführung fehlen vielerorts noch die Voraussetzungen und das nötige Verständnis.

E. S.

## Die Arbeitszeitverkürzung beim Erziehungspersonal

Das vom Basler Grossen Rat am 18. Juni 1959 erlassene Arbeitszeitgesetz ist am 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Es hatte für das Personal des Waisenhauses zur Folge, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit von bisher 60 bis 70 Stunden auf 57 Stunden herabgesetzt wurde. Ab 1. Januar 1962 wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit noch 55 Stunden betragen, d. h. täglich 11 statt 12—13 Stunden.

Ausserdem wurde normiert, dass die Ueberzeitarbeit für Frauen 90 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen dürfe. Diese neue Regelung zwang das Waisenhaus, zu prüfen, wie die Arbeitseinteilung befriedigend gelöst werden könnte.

Mit dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, des Schulfürsorgeamtes sowie einem Vertreter des Gewerbeinspektorates wurde festgelegt, dass die Nachtruhe weder als Arbeitszeit noch als Präsenzzeit angerechnet wird, obwohl die Erzieherinnen die Nachtstunden nicht ausserhalb des Hauses verbringen dürfen, sondern in der Nähe ihrer Schützlinge zu schlafen haben und zeitweise auch einmal für sie da sein müssen.

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Essenszeit der Erzieherinnen je nach dem Heimtyp halb, dreiviertel oder ganz an die Arbeitszeit angerechnet werden soll. Als Freizeit muss sie gelten, wenn die Erzieherinnen das Essen im Kreis von ihresgleichen und in einem besonderen Raum einnehmen, also nicht während des Essens mit Erziehungsaufgaben belastet sind. Denn gerade die Erziehung zu anständigem Essen gehört zu den Hauptaufgaben der Erzieherin. Für die Erzieherin-

nen, welche ihre Mahlzeiten mit ihren Kindern im grossen Essaal einnehmen, soll daher die Essenszeit halb, für die Erzieherinnen, welche im Kleinkinderhaus essen, dreiviertel angerechnet werden. Was übrig bleibt, gilt als Arbeitszeit, wobei die Beanspruchung während dieser Arbeitszeit verschieden gross sein kann. Allzu viele Faktoren spielen dabei eine Rolle: Grösse und Zusammensetzung der Gruppe; Schwierigkeitsgrad der Kinder; Anzahl der Schulversager usw.

Demgemäss ergibt sich nun eine effektive tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden.

Die Erzieherinnen arbeiten an fünf Wochentagen und am Sonntag im Turnus. Die Arbeitszeit pro Werktag im Winterhalbjahr vermindert sich um 1 Stunde (Tagwache  $\frac{1}{2}$  Stunde später; Ins-Bett-Gehen  $\frac{1}{2}$  Stunde früher).

Die Arbeitszeit pro Woche beträgt somit durchschnittlich  $10\frac{1}{2}$  Stunden:

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
|  | Std.                              |
| 5 Werktage . . . . .                           | = $52\frac{1}{2}$                 |
| Sonntag, Sommer und Winter im Durchschnitt = 6 |                                   |
| Total =  | <u><math>58\frac{1}{2}</math></u> |

Mit den staatlichen Instanzen wurde vereinbart, dass die Ueberstunden auf der Basis von 10 Stunden = 1 Feiertag zu kompensieren seien.

Der Ferienanspruch beträgt bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr oder 10. Dienstjahr 21 Tage; bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr oder 18. Dienstjahr 28 Tage; vom 46. Altersjahr oder vom 19. Dienstjahr an 35 Tage,

so dass auf 48 Arbeitswochen  $\times 1\frac{1}{2}$  Stunden = 72 Stunden = 7 Ferientage fallen; ab 1. Januar 1962: 48 Arbeitswochen  $\times 3\frac{1}{2}$  Stunden = 168 Stunden = 17 Ferientage.

Die *Ferien* können grösstenteils in den *Sommerferien* genommen werden, so dass, weil die Kinder dann alle auswärts untergebracht sind, diese Regelung ohne grosse Personalvermehrung durchgeführt werden kann.

Erzieherinnen haben eine dankbare, wenn auch eine schwere Aufgabe. Auf der einen Seite sind sie, wie wir alle, beschäftigt mit der Formung ihres eigenen Lebenskreises, auf der andern Seite sind sie betraut mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Halt und Geborgenheit suchen. Diese Aufgabe verlangt ein ungewöhnlich feines Gefühl für das, was not tut. Soll die erzieherische Begegnung mit dem Kinde fruchtbar werden, so braucht es Kontaktfähigkeit, Warmherzigkeit, echtes Gefühl, Mütterlichkeit.

Es liegt ein *Hauch von Tragik* darin, dass die Erzieherin die Pflichten einer Mutter erfüllen soll und doch wieder nicht ganz Mutter sein darf. Sie soll dem Kinde

und dem Jugendlichen mit Anteilnahme und Hilfsbereitschaft zur Seite stehen, kann dabei immer nur die Horchende, sanft Leitende bleiben, darf nicht mit vollem Mutterherzen lieben, weil ja die rechte Mutter noch da ist. Ihre Warmherzigkeit darf sie nur mit Zurückhaltung zeigen und ihre Gefühle kann sie nur soweit an den Tag treten lassen, als sie für die Hilfe nötig sind. Nie darf sie sich von ihren Gefühlen überrennen lassen.

Als Waisenvater habe ich dafür besorgt zu sein, dass die Erzieherinnen ihre Lebendigkeit, ihre offenen Augen und ihre Beweglichkeit bewahren, und muss wachsam bleiben, dass die Erzieherinnen nicht in Härte oder in Pedanterie verfallen.

Die heutige Zeit mit ihrem hetzenden und belastenden Rhythmus macht auch vor unserem Waisenhaus nicht halt. Sorgen wir dafür, dass alle für die Erziehung Verantwortlichen immer wieder zu sich selber kommen und in der Ruhe frische Kraft für die schwere Erziehungsaufgabe schöpfen können!

(Aus dem Bericht des Basler Waisenvaters)

## Unter die Lupe genommen

Aus Jahresberichten

### Gute neue Erfahrungen

Das Berichtsjahr bedeutet einen Markstein in der Entwicklung des «Appisberg». Stand dieser in den vorangegangenen 27 Jahren nur den *stabilisierten Tuberkulösen* zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zur Verfügung, so wurden nun ab Januar 1959 zum gleichen Zweck auch *nichttuberkulöse Behinderte* aufgenommen. Psychologisch wirkte sich dies günstig aus, indem die Tuberkulose-Rekonvaleszenten sahen, dass manch anderes Leiden noch schwerer zu tragen ist, und deshalb den Behinderten halfen. Die zahlenmässig natürlich noch beschränkten Erfahrungen mit diesen Behinderten zeigen erneut die Wichtigkeit vor allem des persönlichen Willens zur Eingliederung, aber auch der Unterstützung durch die Angehörigen. Umgekehrt wird die Eingliederung wesentlich erschwert durch mangelnde Selbstdisziplin, asoziales Verhalten oder durch Kombination des körperlichen Leidens mit psychischer Behinderung und dadurch verursachter mangelnder Einsicht. Eine erhebliche Rolle spielt der Zeitfaktor, da der Aufenthalt in der Eingliederungsstätte oft lange Monate dauern muss, um ein praktisch verwertbares Resultat zu erreichen. Wichtig ist auch, dass der Behinderte beim Eintritt in die Eingliederungsstätte bereits so gebessert und gefestigt ist, dass neben der Weiterbehandlung sofort mit der beruflichen Eingliederung begonnen werden kann. Verfrühte Einweisung in die Eingliederungsstätte dagegen führt notgedrungen zu einer Enttäuschung für den Betroffenen. Es ist deshalb nötig, dass alle Beteiligten über die Möglichkeiten und Grenzen in einer Eingliederungsstätte orientiert sind. Insgesamt darf aber gesagt werden, dass bis jetzt mit diesen nichttuberkulösen Behinderten ein guter Anfang gemacht wurde.

Die langjährigen Erfahrungen bei der Eingliederung von stabilisierten Tuberkulösen werden nun wertvoll

ergänzt durch diejenigen, die wir bei der Eingliederung der anderen Körperbehinderten machen. Sie bilden die Grundlage des neuen Bauprojektes, welches jetzt in Angriff genommen wird.

Zürcherische Eingliederungsstätte für Behinderte  
«Appisberg» Männedorf



In der Schreinerei des «Appisberg» — Foto: Walter Läubli, Zürich